

Satzung

der nicht rechtsfähigen
<< Daniel Vetro Stiftung >>

§ 1 Name der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen << **Daniel Vetro Stiftung** >>. Sie ist eine auf Dauer eingerichtete, nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung der Augere Stiftung, Mannhardtstraße 6, 80538 München (im Folgenden als Träger bezeichnet) und wird von dieser im Rechtsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der folgenden gemeinnützigen Zwecke:

- Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) und
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und die Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Steuerbefreiung – steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

(2) Die Anlage des Stiftungsvermögens hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Die erstmalige Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Vorgaben der Stifter.

(4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Hierbei sind die Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens zu beachten. Umschichtungsgewinne sind nach Abzug eventueller

Umschichtungsverluste einer gesondert geführten Rücklage zuzuführen. Ein positiver Saldo aus Umschichtungsgewinnen und Umschichtungsverlusten kann alternativ auch ins Grundstockvermögen eingestellt werden.

- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und § 62 Abs. 4 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Das Vermögen der unselbständigen Stiftung ist getrennt vom übrigen Vermögen des Trägers zu verwalten.

§ 5 Verbrauchskapital

- (1) Die Stiftung wird mit einem Verbrauchskapital in Höhe von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Verbrauchskapitals hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen. Die erstmalige Anlage des Verbrauchskapitals erfolgt nach den Vorgaben der Stifter.
- (3) Das Verbrauchskapital ist über einen Zeitraum von fünf Jahren für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Als zeitnahe Verwendung gilt auch die Einstellung in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung. In den Kalenderjahren 2018 bis 2022 sind jeweils 1.000 EUR aus dem Verbrauchskapital zu entnehmen.

§ 6 Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) befristet bis 31.12.2022 aus dem Verbrauchskapital nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur Werterhaltung müssen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei, maximal drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Daniel Vetro (Vorsitzender des Stiftungsrates),
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes der Augere Stiftung, München,
- optional ein weiteres, durch Herrn Daniel Vetro zu bestimmendes Stiftungsratsmitglied. Dieses wird für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt Eine Abberufung durch Herrn Daniel Vetro ist jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn neben Herrn Daniel Vetro mindestens ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich durch die Augere Stiftung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sitzungen können ferner durch alle Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Beschlüsse des Stiftungsrates über die Mittelverwendung und die Entlastung der Augere Stiftung als Stiftungsverwalter können auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Fax oder E-Mail getroffen werden. Über alle Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der zeitnah zu verwendenden Stiftungsmittel sowie die Entlastung der Augere Stiftung als Stiftungsverwalter. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates den Ausschlag. Gegen diese Entscheidung über die Mittelverwendung steht dem Träger ein Vetorecht zu, wenn die geplante Mittelverwendung gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen würde.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt bei zwei Mitgliedern einstimmig, bei drei Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit über:
- Satzungsänderungen (vgl. § 11),
 - Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung (vgl. § 11),
 - Änderung der Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens (vgl. § 4),
 - Auflösung der Stiftung (vgl. § 13).

§ 9 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Errichtung der Stiftung. Der Träger hat in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 10 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Augere Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Buchführung und Rechnungslegung,
 - Anlage des Grundstockvermögens,
 - Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen,
 - Erstellung der Steuererklärungen,
 - Berichterstattung auf der Homepage des Trägers.
- (2) Die Augere Stiftung legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines Jahres eine Jahresrechnung vor, die auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Die Stiftungsverwaltung erfolgt für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 und das Geschäftsjahr 2018 unentgeltlich. Ab dem Geschäftsjahr 2019 erhält der Träger per anno eine Vergütung von 0,75 % des per 31.12. eines Kalenderjahres ausgewiesenen Eigenkapitals der Stiftung (Summe aus Grundstockvermögen zuzüglich freier Rücklage, Projektrücklage, Sonderposten Niederwertabschreibung auf Wertpapiere, Verbrauchskapital, Umschichtungsrücklage und Mittelvortrag), mindestens jedoch 225 EUR per anno.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
- (2) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Auch ein Beschluss, die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umzuwandeln, ist zulässig.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung wird aufgelöst,

- bei Liquidation der Augere Stiftung,
- durch Beschluss des Stiftungsrates nach § 8,
- durch Beschluss des Vorstandes der Augere Stiftung.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Die Auflösung erfolgt jeweils mit Wirkung auf den der Beschlussfassung folgenden nächsten Bilanzstichtag (31.12.).
- (2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ein Teilbetrag ihres Vermögens vorab an die Augere

Stiftung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden. Dieser Teilbetrag errechnet sich wie folgt: Grundstockvermögen im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung abzüglich einer eventuell negativen Summe aus Umschichtungsrücklage und eines Sonderpostens Niederstwertabschreibung auf Wertpapiere und zuzüglich etwaiger Zustiftungen nach § 58 Nr. 3 AO durch die Augere Stiftung.

- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Vorabverteilung nach Absatz 2 verbleibende Restvermögen an den „SOS-Kinderdorf e.V.“, Renatastraße 77, 80639 München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden.

§ 14 Zustimmungsvorbehalte

Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 11, der Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung nach § 11 und der Änderung der Anlagegrundsätze nach § 4 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Vorstandes der Augere Stiftung und der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers der Vedaco GmbH. § 14 gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung der Stiftung.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzverwaltung einzuholen.

München, 23. November 2017

.....
Daniel Vetro

.....
Eberhard Nikolaus Kaltenbach